

Statuten Badmintonclub Sitterdorf

Name Sitz und Zweck

- Art. 1** Unter dem Namen Badmintonclub Sitterdorf (BC Sitterdorf) existiert ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Anschrift des Vereins ist die Adresse, soweit vorhanden, des Sekretariats oder des aktuellen Vereinspräsidenten.
- Art. 2** Der BC Sitterdorf bezweckt die Ausbildung und Pflege des Badmintonsportes für Jung und Alt (in der Region Sitterdorf) sowie die Kameradschaft und Fairness seiner Mitglieder.
- Art. 2a** Sportliches Ziel ist es, dass alle Mitglieder nach Ihren Fähigkeiten gefördert werden sollen bzw. dass für alle Spieler und Spielerinnen optimale Voraussetzungen für die Ausübung des Badminton-Sportes geschaffen werden.
- Art. 2b** Für die Förderung des gesellschaftlichen Vereinslebens dienen verschiedene Anlässe, die die Rahmenbedingungen dafür schaffen, dass sämtliche Vereinsmitglieder unabhängig von ihrer sportlichen Zugehörigkeit die Kameradschaft innerhalb des Vereins pflegen können.

Mitgliedschaft

- Art. 3** Der Verein besteht aus den folgenden Mitgliederkategorien:
- Juniorenmitglieder
 - Plauschmitglieder
 - Passivmitglieder
 - Ehrenmitglieder
- Art. 4** **Juniorenmitglieder** können Jugendliche werden. Für den Eintritt in den Verein wird grundsätzlich keine Altersgrenze nach unten gesetzt. Jedem Juniorenmitglied wird das Recht eingeräumt, an einer Trainingseinheit pro Woche teilzunehmen. Dem Vorstand bleibt es vorbehalten, Training und Betreuung der Juniorinnen und Junioren aus personellen und / oder wirtschaftlichen Gründen vorübergehend auszusetzen. Mit dem Erreichen des 18. Altersjahres treten die Mitglieder automatisch in die Plausch-Kategorie über.
- Art. 5** **Plauschmitglieder** können Personen ab dem 18. Altersjahr werden. Jedes Plauschmitglied hat das Recht, eine Trainingseinheit pro Woche zu besuchen. Um eine gleichmässige Verteilung der Mitglieder auf die Trainingseinheiten zu gewährleisten, behält sich der Vorstand vor, Plauschmitglieder einzelnen Trainingseinheiten zuzuteilen.
- Art. 6** **Passivmitglieder** sind Personen, die sich für den BC Sitterdorf interessieren und den Verein moralisch und finanziell unterstützen. Die vom Vorstand festgelegte Beitragszahlung ist freiwillig. Nur bei Bezahlung haben sie an Versammlungen eine beratende Stimme.

Art. 7 Zu **Ehrenmitglieder** kann die Hauptversammlung Personen ernennen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben oder sich allgemein um den Badminton sport verdient gemacht haben. Die Ernennung wird vom Vorstand zuhanden der Hauptversammlung vorgeschlagen. Ehrenmitglieder geniessen gleiche Rechte wie Plauschspieler, sie sind jedoch vom Vereinsbeitrag befreit.

Ein- und Austritte

Art. 8 Eintritt

Der definitiven Aufnahme geht die Möglichkeit voraus, drei Schnuppertrainings zu besuchen. Danach bedarf es eines schriftlichen Aufnahmegesuches (vorgedrucktes Formular) an den Vorstand und der Akzeptierung der Vereinsstatuten.

Der Vorstand hat die Möglichkeit, eine Aufnahme innert drei Monaten zu widerrufen.

Für die definitive Aufnahme eines Juniorenmitglieds ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters notwendig.

Bei einem Eintritt während des laufenden Geschäftsjahres ist der Beitrag anteilmässig zu entrichten.

Art. 9 Austritt

Austretende Mitglieder haben dies schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Austritte sind auf Ende eines Vereinsjahres nach Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein möglich. Bei vorzeitigem Austritt und bereits bezahltem Jahresbeitrag erfolgt keine Rückvergütung.

Art. 9a Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder dem Verein zu Unehre gereichen, können durch den Vorstand mit einem einstimmigen Beschluss ausgeschlossen werden.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 10 Jedes Mitglied hat sich gemäss Art.2 zu verhalten und sich aktiv an den Vereinsveranstaltungen zu beteiligen.

Ausserdem besteht eine Pflicht zur Teilnahme an der jährlichen Hauptversammlung. Bei Unpässlichkeit muss eine schriftliche Absage an den Vorstand erfolgen.

Art. 11 Das Mitglied verpflichtet sich, die Hallenordnung zu respektieren und den Turngeräten sowie dem vereinseigenen Mobiliar Sorge zu tragen. Für mutwillig angerichtete Schäden kann das Mitglied finanziell verantwortlich gemacht werden.

Art. 12 Das Mitglied verpflichtet sich zur pünktlichen Leistung des Jahresbeitrages, d.h. eine Zahlungsfrist von 30 Tagen nach Erhalt der Mitgliedsbeitragsrechnung ist einzuhalten. Die Höhe des Beitrages wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Bei den Juniorenmitgliedern ist das Alter am 31.Dezember massgebend für die Festlegung der Beitragshöhe im Folgejahr.

Art. 13 Plauschmitglieder besitzen folgende Rechte:

- aktives und passives Wahlrecht
- Gelegenheit zum Besuch mindestens einer Übungseinheit pro Woche

Art. 14 Juniorenmitglieder besitzen folgendes Recht:

- Gelegenheit zum Besuch mindestens einer Trainingseinheit pro Woche unter Anleitung eines Trainers.

Organisation

Art. 15 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 16 Die Organe des Vereins sind:

- Die Hauptversammlung
- Der Vorstand
- Der Revisor

Art. 17 Die Hauptversammlung findet alljährlich bis spätestens 30. Juni statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.

Art. 18 Die Einladung zur Hauptversammlung mit dem Budget und der Jahresrechnung wird den Vereinsmitgliedern schriftlich, mindestens 14 Tage im Voraus, zugestellt.

Art. 19 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins und behandelt in der Regel folgende Geschäfte:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
2. Jahresbericht des Präsidenten
3. Jahresrechnung und Revisorenbericht
4. Wahlen:
 - des Präsidenten
 - der übrigen Vorstandsmitglieder
 - des Revisors
5. Jahresprogramm
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
7. Budget
8. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und/oder der Mitglieder
9. Statutenänderungen
10. Ehrungen
11. Verschiedenes

Art. 20 Anträge seitens der Mitglieder müssen dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

Art. 21 Wahl- und Sachgeschäfte erfolgen in offener Abstimmung, wenn nicht ausdrücklich geheime Abstimmung verlangt wird. In der Regel entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Art. 22 Ausserordentliche Hauptversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Einladung und Traktandenliste für a.o. Hauptversammlungen sind den Mitgliedern ebenfalls 14 Tage im Voraus schriftlich zuzustellen.

Art. 23 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident zeichnet kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Art. 24 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die einzelnen Ressorts werden auf Antrag des Vorstands an der HV genehmigt.

Art. 25 Die Trainer unterstehen dem jeweiligen Ressortleiter.

Art. 26 Die Amtsdauer beträgt in der Regel zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Demission kann in der Regel auf den 31. Dezember erfolgen. Diese muss jedoch 6 Monate im Voraus schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Art. 27 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Art. 28. Der Revisor prüft die Jahresrechnung und erstattet einen schriftlichen Bericht zuhanden der Hauptversammlung.

Art. 29 Der Revisor wird aus den Reihen der Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 30 Die Statuten können auf Antrag der Hauptversammlung revidiert werden. Dafür ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Ethik- und Doping-Statut

Art. 31 Als Mitglied von Swiss Badminton unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Art. 32 Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Art. 33 Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Auflösung des Vereins / Schlussbestimmungen

Art. 34 Der Verein gilt als aufgelöst, wenn diesem weniger als 10 Mitglieder angehören. Bei der Auflösung des Vereins verwaltet die Schulgemeinde Sitterdorf das Vermögen bis zu einer Neugründung eines Vereins mit gleichem Ziel und Zweck.

Art. 35 Die vorliegenden Statuten wurden an den Hauptversammlungen vom 28. Juni 1996, 3. Juli 1998, 25. Juni 1999, 24. Juni 2005 und 10. Juni 2026 ergänzt und genehmigt.

Sitterdorf, den 10. Juni 2026

Der Präsident
Patrick Herzog

Die Aktuarin
Nadja Oettli